

01

In welchem Alter sollte man mit einer Entgeltumwandlung beginnen?

Am besten fangen Arbeitnehmer früh an, über den Betrieb für ihr Alter zu sparen. Mit „kleinen“ Versicherungsbeiträgen erzielen Sie nennenswerte Renten. Grund ist der sogenannte „Zinseszins-effekt“; er macht aus kleinen Raten ein beachtliches Kapital. Denn je früher jemand mit dem Sparen beginnt, desto mehr kommt heraus und das eben nicht nur, weil er mehr einzahlt.

02

Lohnt sich die Entgeltumwandlung auch für ältere Arbeitnehmer?

Die Förderung gemäß § 3 Nr. 63 EStG in Form der Steuer- und Sozialabgabenfreiheit gilt auch für ältere Arbeitnehmer. Insofern ist die Entgeltumwandlung auch für diese Zielgruppe ein wirksames Instrument, um bestehende Versorgungslücken zu schließen. Zudem stehen oftmals höhere finanzielle Mittel für die Altersvorsorge zur Verfügung.

03

Hat die Entgeltumwandlung auch Nebenwirkungen in der Sozialversicherung?

Wenn Sie Bruttolohn in Versorgungslohn umwandeln, werden für die umgewandelten Gehaltsteile keine Beiträge zur Sozialversicherung (SV) einbehalten. Deswegen hat die Beitragsersparnis geringfügige Leistungsmininderungen bei der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Arbeitslosengeld und dem Krankengeld zur Folge. Der Vorteil der Beitragsersparnis überwiegt jedoch deutlich diesen Nachteil.

04

Sind Leistungen aus einer Direktversicherung zu versteuern?

Leistungen aus einer Direktversicherung sind in voller Höhe zu versteuern (vgl. § 22 Nr. 5 EStG). Der zugrundegelegte Steuersatz ist in der Rentenphase aber zumeist niedriger als im aktiven Erwerbsleben.

05

Sind Leistungen aus einer Direktversicherung in der Krankenversicherung zu verbeitragen?

Gesetzlich krankenversicherte Rentner müssen alle Leistungen aus einer Direktversicherung, die auf Beiträgen des Arbeitgebers als Versicherungsnehmer beruhen, in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner voll verbeitragen. Privat Krankenversicherte sind von dieser Regelung nicht betroffen.

06

Was bedeutet die neue Arbeitgeber-Zuschusspflicht?

Spart Ihr Arbeitgeber aufgrund der Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge, ist er ab 2019 bei neuen Vereinbarungen für eine Entgeltumwandlung verpflichtet, einen Zuschuss zu der Versorgung zu zahlen. Für bestehende Entgeltumwandlungen gilt diese Pflicht spätestens ab 01.01.2022. Ihre Entgeltumwandlung wird durch den verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss zukünftig also noch attraktiver.

07

Was passiert, wenn ich mir die Entgeltumwandlung nicht mehr leisten kann?

Es besteht die Möglichkeit, die Beitragszahlung zu verringern oder einzustellen. Die Beiträge und Leistungen werden der neuen Situation angepasst.

08

Welche Möglichkeiten bestehen für mich bei langer Krankheit oder Elternzeit?

Sie können sich den Versicherungsschutz in voller Höhe erhalten, indem Sie die Beiträge aus privaten Mitteln weiterzahlen. Sie haben aber auch die Option, die Beitragszahlung für diesen Zeitraum zu reduzieren oder auch ganz einzustellen. Die Leistungen aus der Versicherung werden dann neu berechnet. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie den Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufleben lassen.

09

Was passiert, wenn ich aus der Firma ausscheide?

Als versicherte Person haben Sie von Beginn an einen unwiderruflichen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Auch bei Ausscheiden bleiben Ihnen die Versorgungsansprüche gemäß der vereinbarten Versorgungszusage erhalten. Sie haben einen Rechtsanspruch, den Vertrag bzw. das angesammelte Vermögen bei einem Arbeitgeberwechsel auf den neuen Arbeitgeber zu übertragen. Alternativ können Sie den Vertrag auch privat (beitragsfrei oder -pflichtig) weiterführen.

10

Welche Konsequenz hat eine Insolvenz meines Unternehmens, wenn ich dann ausscheide?

Ihre Versorgung bleibt davon unberührt. Durch das unwiderrufliche Bezugsrecht können die Versorgungsansprüche nicht in die Insolvenzmasse fallen. Sie können Ihren Vertrag bei einem neuen Arbeitgeber oder privat (beitragsfrei oder -pflichtig) fortführen.

11

Kann ich die Versorgung bei einem Arbeitgeberwechsel zum neuen Arbeitgeber mitnehmen?

Sie haben einen Rechtsanspruch auf Übertragung Ihrer Versorgung auf den Versorgungsträger Ihres neuen Arbeitgebers (§ 4 BetrAVG). Des Weiteren besteht im Einvernehmen mit Ihrem alten und neuen Arbeitgeber die Möglichkeit, den vorhandenen Vertrag beim neuen Arbeitgeber fortzuführen.

12

Was geschieht mit meiner Versorgung, wenn ich arbeitslos werde?

Ihre Versorgungsansprüche bleiben Ihnen gemäß Versorgungszusage erhalten. Da Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung von Beginn an unverfallbar sind, werden diese grundsätzlich nicht auf das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) angerechnet.

13

Muss ich bis zum vertraglich vereinbarten Endalter bezahlen oder kann ich die Versorgungsleistung früher in Anspruch nehmen?

Grundsätzlich zahlen wir die versicherten Leistungen aus dem Vertrag zum vereinbarten Rentenbeginn aus. Sie können die Rente aus der betrieblichen Altersversorgung vorzeitig abrufen, wenn Sie Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen (z. B. vollständige Altersrente frühestens mit dem 62. Lebensjahr). Bei einem vorzeitigen Abruf verringern sich die Leistungen aus der bAV.

Bei Bedarf kann der vertraglich vereinbarte Rentenbeginn auch zeitlich nach hinten geschoben werden. Weitere Einzelheiten ergeben sich in diesem Falle aus den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

14

Wer kann Leistungen im Todesfall erhalten?

Sofern bei Ihrem Tod Leistungen fällig werden, sind in der genannten Reihenfolge widerruflich begünstigt:

- a) Ihr Ehegatte bzw. Ihr Lebenspartner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; falls dieser nicht vorhanden ist,
- b) Ihre kindergeldberechtigten Kinder bis zu einem bestimmten Höchstalter; falls Sie auch keine kindergeldberechtigten Kinder haben,
- c) Ihr namentlich benannter Lebensgefährte bzw. Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft (eheähnliche Lebensgemeinschaft).

Falls keine der vorstehenden Angehörigen vorhanden sind, beschränkt sich die Leistung auf ein Sterbegeld von maximal 8.000 EUR.

Die Leistung wird an die Person ausgezahlt, die schriftlich von der versicherten Person benannt wurde. Sofern niemand benannt wurde, erfolgt die Auszahlung an die gesetzlichen Erben der versicherten Person.

15

Wird die Rente aus meiner Entgeltumwandlung auf die staatliche Grundsicherung angerechnet?

Sollten Sie im Rentenalter auf staatliche Grundsicherung angewiesen sein, dürfen Sie die Rente aus Ihrer Entgeltumwandlung bis zu einem Freibetrag von rund 200 EUR monatlich behalten. Damit lohnt sich der Aufbau einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung auf jeden Fall auch für Angestellte mit geringem Einkommen.

Diese Bewertung entspricht der aktuellen Rechtslage (Stand: Januar 2018). Zurich kann keine Haftung für eine etwaige zukünftige Rechtentwicklung übernehmen.